

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

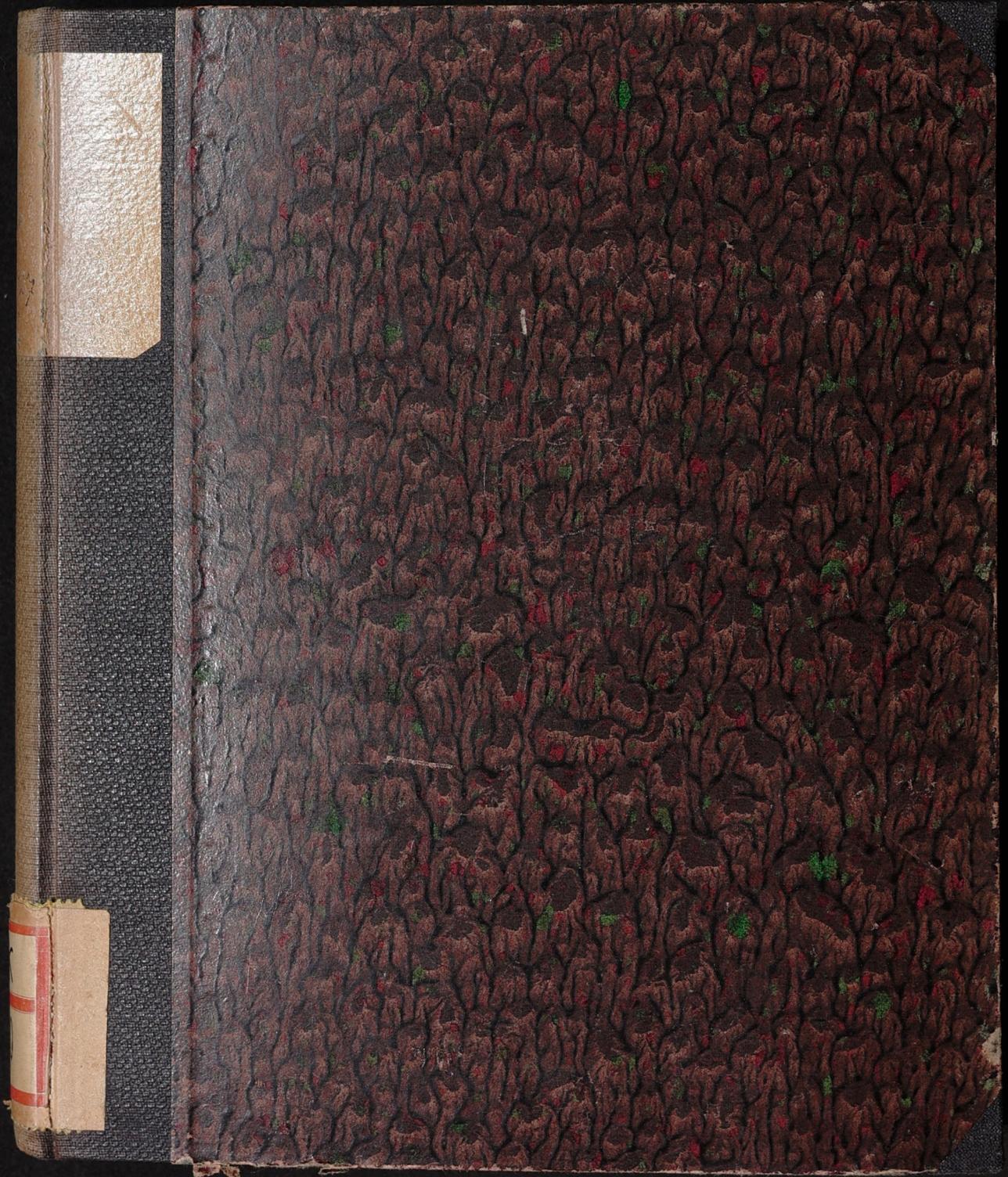
Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 5. Novembr. Anno 1705

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1705

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836935919>

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1836935919/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836935919/phys_0001)



Mell. K.
340



Klato: 5947

DM: 150

18 Stück UPR 1018 1019 1020

APR 19 1936 38377



APR 19 1936

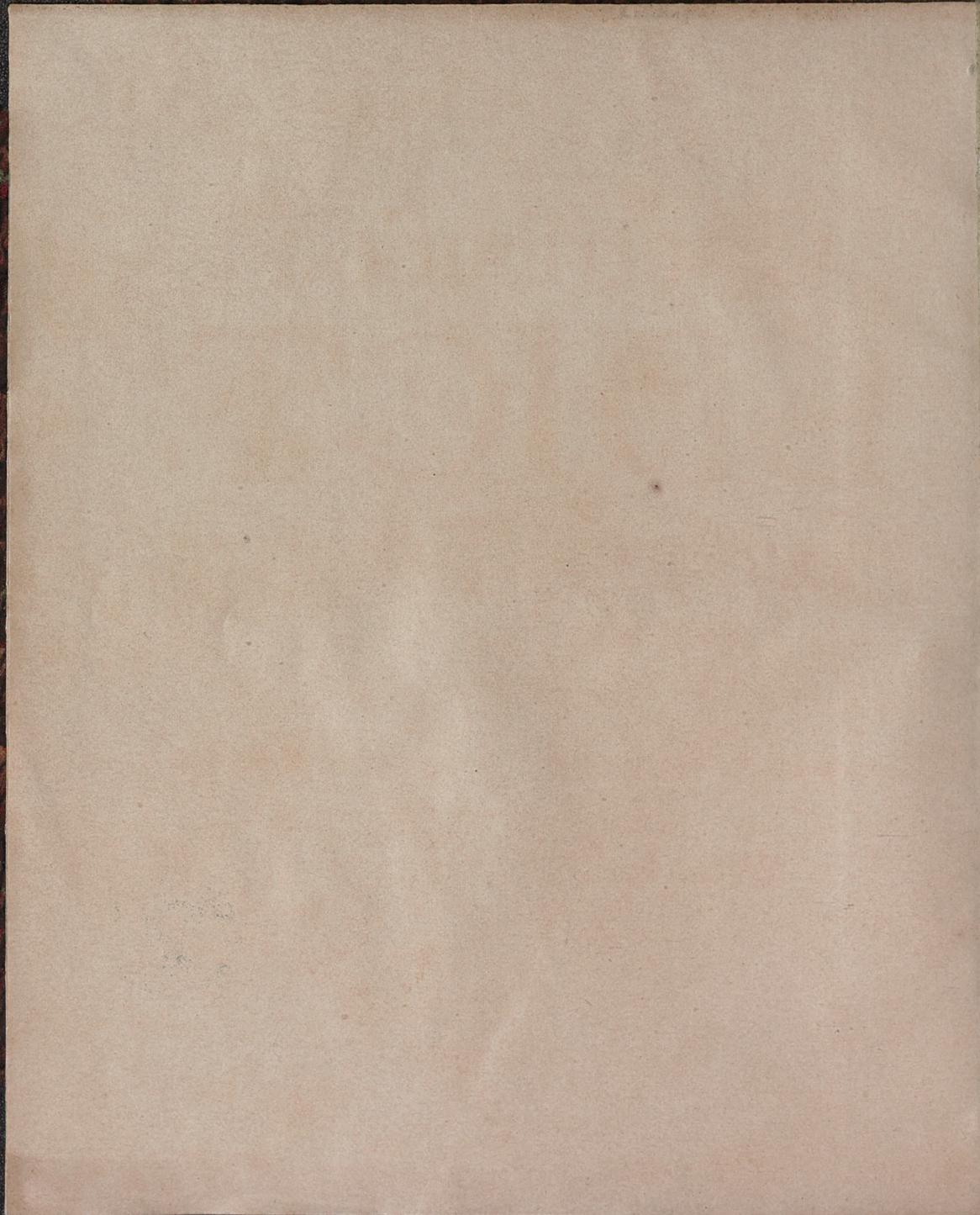
Meckl. Landesbibl. Rostock

Schwarzstr. 12

Postfach 2780

Otherwise





(28) 25

Contribution=

Liedt /

Begeben zu **S**trelitz /

den 5. NOVEMBR.

ANNO 1705.



Neu-Brandenburg /

Bedruckt bey **J**ohann **C**hristoph **Z**iegler / **H**och-Sürstl.
Mecklenburg-Hoff-Buchdrucker.

Von GOTTES Gnaden

Wir Adolph Friederich

**Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Grafe zu Schwes-
rin / der Lande Rostock und Stargard
S E R R.**

Blegen allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt-Leu-
ten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bür-
germeistern / Richtern und Rätchen in denen Städten / und
sonsten allen Unseren Untertanen / auch Stargardischen und zuge-
hörigen Landes Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Stan-
des / nebst Entbietung unsers gnädigsten Grusses /
hiemit zu wissen:

Nachdem der schwere Reichs-Krieg wider die Crohn Frankreich
und dessen Adharenten noch immerhin continuiert werden muß /
und wir denn so wohl / was zu solchem Behueff an vormahls auff
200 Römer-Monathe verwilligter Reichs-Hülffe / als auch ohn-
längst noch weiters auff fortwährenden Reichs-Lage zu Regen-
spurg an mehren Römer-Monathen beliebet worden / zum Con-
tingent Unserer Lande / und daneben dasjenige / so zu Befoderung gemeiner
Landes- Wohlfahrt und Sicherheit ersodert wird / Unserer Ritter- und Land-
schafft Stargardischen Erhöses auff dem den 3ten hujus gehaltenen Convoca-
tions-Lage umständlich proponiren und verkländigen lassen; die Nothwen-
digkeit solchem nach auch erheisset / daß die hierzu bestimmte Collecten bald
möglichst auff- und eingebracht werden.

Als haben **W**e hiemit gnädigst resolviret / sonder weitem Aufschub
dieselbige nunmehr / nach dem im vorigen Jahre adhibirten / und annoch vor
dismahl / jedoch *citra præjudicium & consequentiam*, vorgeschlagenen
Modo

Modo aufzuschreiben/ und darnach die Steuern diesem Unserm offenen Edicto zur Folge/ collectiren und einbringen zu lassen:

Setzen/ ordnen und befehlen demnach hiemit:

1. Daß alle Fürstliche Ministri, Räte/ Beampte und Bediente/ ohne Unterscheid/ sie seynd bey Hofe/ in den Städten/ und auff dem Lande/ von Hundert Rthlr. Besoldung Einen Dithlr.

Die Fürstl. Beampte aber und andere Bediente auff denen Fürstl. Almsen und Höfen (ob sie gleich theils in loco der Hoffstat) steuren in denen Classen, wie sie im Edict de Anno 1688. befindlich.

2. Die vom Adel und andere Land. Begüterte von Ihren eigenen Gütern und Vorwerkern/ so sie selbst im Gebrauch haben und administriren/ oder durch ihre Schreiber administriren lassen/ nach der Aus. Saat/ davon in diesem Jahre der Einschnitt gewesen/ wobey sie des bisherigen großen Unterschleiffs sich gänzlich zu enthalten/ von jeden Wispel harten Korn 2 Dithlr. vom Wispel weichen Korn aber 1 Dithlr. geben und steuren sollen/ alles nach Pachtimer Maas/ (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land. Begüterter schuldig seyn soll/ Ihm so fort auff seinem Gut einen Pachtimer Ed. effels/ dafern er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerechnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/ oder von einem andern eines in Pension hat/ so wird Keffs. und Vieh. Schatz gegeben/ und in diesen Fällen nicht nach der Aus. Saat gesteuert; Jedoch der vom Adel/ so im Gute zugleich auff einer Hoffstätte bleibet/ dabey Vieh und Gesinde hat/ oder auch bey dem Pensionario das Vieh behält/ muß vom Vieh und Gesinde steuren/ und ist der Verwalter schuldig/ es teiret Specification zu inseriren. Wie denn auch diejenigen Edelkute und Land. Begüterte/ welche eigene Schaafe haben/ dabey ein Kost. Anecht gehalten wird/ von dem fürstlichen Theil den Vieh. Schatz/ welches bisher nicht observiret/ noch in den eingesandten Specificationen davon was befindlich/ erlegen müssen/ ob sie schon im übrigen nach der Aus. Saat steuren.

4. Geben die vom Adel/ wie auch Adelige Wittwen/ Erb. und andere Jungfrauen/ so von Ihren Renten leben/ und keine eigene Güter haben/ von jeden 100 Rthlr. Zins ein und einen halber Dithlr.

5. Die Clericay, unter welcher verstanden werden/ Superintenden, Hoff. Prediger/ Präpositi, Seniores, Pastores, Archi-Diaconi, wie auch

auch Organisten und Schul- Bediente/ in den Städten und auff dem Lande/ geben von Ihrer Besoldung und Einkommen von 100 Rthl. 1 Rthl. Die Küster aber in den Städten/ wenn sie Bilgerliche Nahrung treiben/ 2 Rthl. die aber keine Bilgerliche Nahrung und Handwerck gebrauchen/ 24 R. und die Küster auff dem Lande 16 R. auch vom Handwerck gleich andern Handwerckern.

6. Die auffser Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Officierer/ vom Obristen bis zum Cornet und Seharich inclusive, so ihr häußlich Wesen an gewissen Orth/ auch eigen Feur und Heerd haben/ geben von 100 Rthl. Zinsen und Einkommen/ ein und einen halben Rthl.

7. Die Doctores, Licentiat, Medici, Advocati & Procuratores, geben von Ihren Zinsen/ Einkommen und Verdienst/ von 100 Rthl. ein und ein halben Rthl.

8. Auffwartende Schreiber/ Diener/ Knechte und Mägde/ so bey Fürstlichen Räten und Dero Bedienten dienen/ geben von jeden Thaler ihres Lohns 4 R.

9. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun verordnen und gebieten Wir weiter hiemit/ daß die in vorigem Edict vom 6. Sept. Anno 1538. gemachte vier Classen, respectu des Kopff- Geldes und Viehe- Schages/ wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ obseruirt und herbey getragen werden solle/ jedoch in der Maasse/ wie in beegeseßtem Schemate und Nachricht begriffen/ darnach sich alle Contribuenten zu richten haben.

Die Pensionarien aber/ so 100 Rthl- Pension, oder noch darunter geben/ werden hiemit in die dritte Classe verseyet: die aber über 200 Rthl. Pension geben/ bleiben in der Ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beamte und andere Adelige Pensionarien an Erdes- statt ihre Specificationes eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Wittschafften besidren/ daß sie die Kopff- Steuer Edict- mäßig/ nach Proportion ihrer Pension, entrichten.

Wer auch von andern inn- und auffser Landes/ oder andern Orth in Lande/ Viehe zur Futtermung hat/ muß solches mit specificiren/ und davon den Viehe- Schag entrichten; Gleicher gestalt sollen die Beamte schuldig seyn/ das Vieh bey Unseren Hissen/ gleich wie bey dem Adel geschehen muß und soll/ insgesamt zu specificiren/ wie dann auch die Prediger und Küster ihr Gesinde und Vieh/ ohn einig/ fernere Wegerung/ specificiren sollen: von dem Gesinde wird gesteuert/ das Vieh aber muß/ als an sich Steuer- frey/ deshalb speci-

fices

ficiert werden/ damit so wohl bey der Visitation, als sonst aller Unterschleiff
dadurch verhütet werde.

10. Weiter soll in den Städten von jedem Scheffel Malz/ Pavs
Gimer Maas/ so vom 18. Novembr. dieses Jahres zur Mühlen gebracht wird/
drey Schilling Accise gegeben/ und von den verordneten Einnehmern ohn Un-
terschleiff und Connoirung eingehoben und gelieffet werden. Weil auch
einige von Adel und Land. Begüterte des Brauen und Krug. Wesens sich/ zu
der Städte mercklichen Schaden/ wider Verbot anmassen/ so ist billig/ daß
hieselbe auch die Malz. Accise deshalben/ welche bißhero Vermöge der einge-
sandten Specificationen nicht gesteuert worden/ vermittelst einer richtigen
Specification an Eydes. statt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig
angegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

11. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein. oder
Aus. Saat vielem Unterschleiff unterworfen/ und das Publicum dadurch
leidlich verfürget werden dürfte/ wann nicht alles völlig specificiret/ oder der
Grund. Herrn eigenes/ und der Unterschänen Viehe nicht richtig se pariret wer-
den sollte/ So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich/ daß die von A-
del und andere Guts. Herren ihr gesamtes groß und kleines Vieh. Schaaff und
Zinnen/ den Specificationen, ohne Verletzung des Geldes/ mit inferiren/ und
zu dem Ende solche Verzeichnissen eigenhändig/ und nicht wie mehrmahlen ge-
schehen/ durch Schreiber/ oder Einnehmer/ oder sonst anderen allehand un-
bekandten Händen/ mit folgenden/ und nicht anderen Worten/ hinzu thun
sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine
Aus. Saat richtig verzeichnet/ auch von meiner Bauern/
Schäffers/ und anderer Leute Viehe/ das aller geringste
Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischet
habe/ solches bekenne ich an Eydes. statt/ bey meinem Christ-
lichen Gewissen und redlichen Worten.

Da aber der Herr selbst nicht auff den Gütern/ oder außserhalb Landes
sich auffhält/ und die Schreiber oder Administratores derselben die Contri-
bution einnehmen/ und die Specificationes unterschreiben/ soll ein jeder seine
Specification folgender aestia unterschreiben:

Daß in vorgesetzter Specification ich meines Herrn
Aus. Saat richtig verzeichnet/ auch von der Bauern/ Schäff-
fers/

fers / und anderer Leute Viehe / das allergeringste Haupt
nicht unter meines Herrn eigenes angesetzt oder vermischet
habe / solches betenne hiemit / so wahr mir GOTT helffe.

12. Würde demnach Jemand so vermessen seyn / und von der Ein-
Saat etwas verschweigen / soll derselbe von jedem Wispel harten und weichen
Korns / oder was darunter verhelet wird / 20 Nthl. da aber ein mehrtes auß-
gelassen / die gedoppelte Straffe mit 40 Nthl. erlegen.

13. Würde auch der Guts Herr einig fremdes Vieh unter den
Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll er von einem jeden Haupte
großes Vieh 10 Nthl. und von kleinem 4 Nthl. Straffe erlegen / mit Vor-
behalt noch schwerer Animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des
Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher gestalt versteckte
Vieh so fort abgenommen / und auff Unsere nächst gelegene Meyer-Höfe getrie-
ben werden.

14. Nicht weniger sollen gleichfalls so wol Unsere Beampte / als die
Städte ihre Specifications, um Edict mäßig zu steuren / nichts zu unterschla-
gen / und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes Statt in
obgesetzten Formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones der Specifi-
cationen, oder auch die Specifications an sich selbst / sie mögen eingebracht
werden von wem sie wollen / nicht also / wie in Unserm Edict beschrieben und
verfaßt / eingerichtet worden / von Unserm Einnehmer bey dem ad interim
in Neu Brandenburg verordneten Kassen nicht angenommen werden: So
aber hierunter eine Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so
wol die Einnehmer / als Bürgermeister und Rath / welche darin mit gechelet /
wie auch die Contribuenten, nicht weniger deren Nachbarn / so den Unter-
schleiff mit befördere / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraf-
set werden.

15. Befehlen demnach Allen und Jeden, wie obstehet / hiemit gnd-
digst und ganz ernstlich / daß sie ingesamt / und jeder Contribuent besonders /
Unserm zu solchem Kassen bestelltem Einnehmer die obbeschriebener massen er-
forderte Specification, zusamt der ganzen Contribution innerhalb Vier /
oder zum längsten Sechs Wochen / in hie zu Land gangbaren groben Münz /
à die publicationis baar erlegen / solches auch sub poena paratissima execu-
tionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wider die Schumige vorge-
nommen werden soll / nicht anders halten sollen.

16. Es

16. Es soll auch ein jeder Stand auff den andern Achtung haben/ daß richtig gesteuert werde/ und vermittelst seines Gewissen anmelden/ zu forderfamster Untersuchung/ wo ein Unterschleiff von ihm vermercket werde: So soll auch mit keinem/ so wohl bey den Hoch/ Fürstlichen Vemtern/ als Adeln und Städten/ einige Dispensation vorgekommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer ratione personæ wahrhafftig miserabilis befunden worden. Und falls Jemand/ er sey Beampter oder wer es sonst wolle/ unrecht dispensiret und referiret zu haben/ betroffen werden sollte/ selbiger ad triplum de suo gehalten seyn.

Und damit 17. auch allen Querelen/ so sonst wider den Executorem geführet/ vorgekommen und abgeholfen werde; So soll er das für seine Pferde ihm vermachtete Futter nicht weiter extendiren/ als auff ein jedes Pferd/ so wohl ihm/ als auch auff die denselben contra morosos zur Execution mitgegebenen/ einen Tag und Nacht ein Viertel Habern/ oder ein halb Viertel Gersten nach Parchim: Maß/ und nebst der Speise täglich an Gelde 3 Schilling/ und soll der Executor von den Dörtern/ wo er nicht selbst gegenwärtig ist/ oder exequiret/ auff seine Person keine Execution-Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine Zugeordnete zugleich/ außer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht eher/ als von dem Tage/ da der Executor oder Zugeordnete bey den restirenden Contribuenten anlangen/ und würcklich sich auffhalten wird/ angerechnet werden; Und so ferne der Executor hiernächst sich weiter im geringsten partheylich bezeigt/ und einigen Unterschleiff erweislich und vorsechtlich heget und committiret/ soll er als ein Meiß/ Eydiger gestraffet/ und des Ampts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einlge Säumnis und Behinderung gehorsams und obhenselbarlich gelebet und nachgesehen werden möge; So haben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu jedermännigliches Wißenschafft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wie wir denn ohnedem nach eingebrachter Contribution/ ob/ besonders der Ein-Saat halber/ einiger Unterschleiff committiret worden/ eine gewisse Commission verordnen wollen/ solches alles zu untersuchen/ da dann derjenige/ so schuldig befunden werden wird/ nicht alleindas Triplum, sondern auch über dis/ die im §. 12. gesetzte/ und nach Befinden noch grössere Geld-Straffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wor-

Wornach sich ein jeder gehorfanst zu richten und für Scha-
den und Ungelegenheit/ welche sonst auß den Fall der Säumniß und
gebrauchten Unterschleiffß nicht außbleibet/ sich vorzusehen wissen
wird. Mit der ernstestn Commination und Verwarnung/ daß/ da ein
oder anderer wider diese Unsere gnädigste Verordnung und Special-
Befehlet was widriges unternehmen/ oder machiniren/ auch sonst ein
einigen anderwertigem Befehl und Verordnung hieninnen Schöde
geben/ oder Folgen leisten solte/ Wir wider den. oder dieselben/
Krafft tragender Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt/ nach Ein-
halt der Lehn- und andern Rechte unausgesetzet zu verfahren/ und
mit unausbleiblicher zulänglicher Straffe executiv handeln wollen.
Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Inseigel. Geben auff Un-
serm Residenz-Haus Strelitz/ den 7ten Novembr. Anno 1705,





SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuern hat / nach
dem Edict de dato Strelitz / den 5. Novembr. 1705.

Kopff. Geld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling /
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 11 Gulden 16 Schilling 6 Pfening / die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling /
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Perlensicker anfabend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schilling /
des Schäffers Söhne / so Knechte Dienst thun / wie auch die Knechte /
jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienst thun / im gleichen die Schäffer Jungens /
und der Schäffer Knechte Frauen / jede Person 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling /
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe/ nach dem 2. und 3. §.
Der Mann 4 Gulden 10 Schilling/ die Frau 2 Gulden 5 Schilling/
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwercks Gesellen/ die Leinweber Knabben/ in den Städten
und auff dem Lande/ jeder 1 R 13 S.

Die also genandte Holländer/ wann sie 30 Kisse und drüber in Pacht
haben/ so gibt der Mann 3 R 18 S/ die Frau 1 R 21 S/ das Kind 1 R 6 S.
Die aber/ so von 20 bis 30 Kisse haben/ geben den dritten Theil/ und die so
20 haben/ den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande/ so nicht Unterthan seyn.

Der Mann/ 4 R 18 S/ die Frau 2 R 9 S/ das Kind 1 R 13 S/ vom
Scheffel hart Korn 18 S/ vom Scheffel weich Korn 6 S 3 R.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann. und Weibs. Per
sohnen/ Knechte oder Mägde/ die Manns. Persohn 7 R 12 S. die Frauens
Persohn 5 R 15 S. Auff dem Lande aber/ die Manns. Persohn 6 Gulden/
die Frauens. Persohn 4 Gulden.

**Die Einlieger/ so um Geld drörschen/ und zu anderer Arbeit sich
nicht wollen gebrauchen lassen.**

Der Mann 12 R 15 S/ die Frau 6 R 7 S/ das Kind 4 Gulden/
5 Schilling.

Die Drörscher.

Der Mann 4 R 18 S/ die Frau 2 R 9 S/ das Kind 1 R 13 S. Die
Drörscher/ so gewisse Hoff. Scheuren auff dem Lande haben/ und gewöhn
liche Einlieger. Dienstthun/ geben den Bauern gleich.

**Alle Bauers. Leute und Hirten ins gemein/ unter Fürstlichen Kemp
tern/ Adeltichen Siben/ und sonstigen Geist. und Weltl
chen/ ohne Unterscheid.**

Der Mann 2 R 8 S/ die Frau 1 R 4 S/ das Kind 18 S/ der Knechte
1 R 6 S/ die Magd 13 S/ Handwerck. und Dienst. Jungen/ auch Knech
te Weiber 13 S.

Von

Von der Auf: Saat.

Die Ritter, Sike / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Papp
Himer Maas hat Korn 4 R / vor jeden Wispel weiches Korn nach selb-
ger Maas 2 Gulden.

Vieh: Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /
ungleichen von den Adlichen Höfen und Pertinentien /
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt-Rind, Viehe
über Jährig 1 Guld. Für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch
in die Mast getrieben worden / säugende Färcel aufgenommen / 4 R. Für
Ziegen und Böcke 12 R / vom Hocken 6 R / für einen Stock Immen 13 R.
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
oder Buten, Viehe / nach oder über Ordnung / 5 R.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je-
des Schwein gegeben 4 R.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene
Schaaffe haben / und Kost, Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 R.

Die Schäffer geben den Vieh, Schatz andern im Lande gleich / wie auch
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
jedem 100 Schaaffe 1 Gulden 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen /
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

Vom Handel.

Als vom Seiden, Krahm, Gewand, Schnitt, Wolle, Gewürch,
Honig, Wein, Hopffen, Leder und Felle, Glachs und Eisen, Handel / von je-
dem Handel 22 Guld. 12 R. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
Bewandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes,
Pflicht

Pflicht/ eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülkeren-Nahrung treiben/ 13 Gulden 3 Schill. Worunter auch die Fürstlichen Bediente/ welche Mülkeren treiben/ mit begriffen.

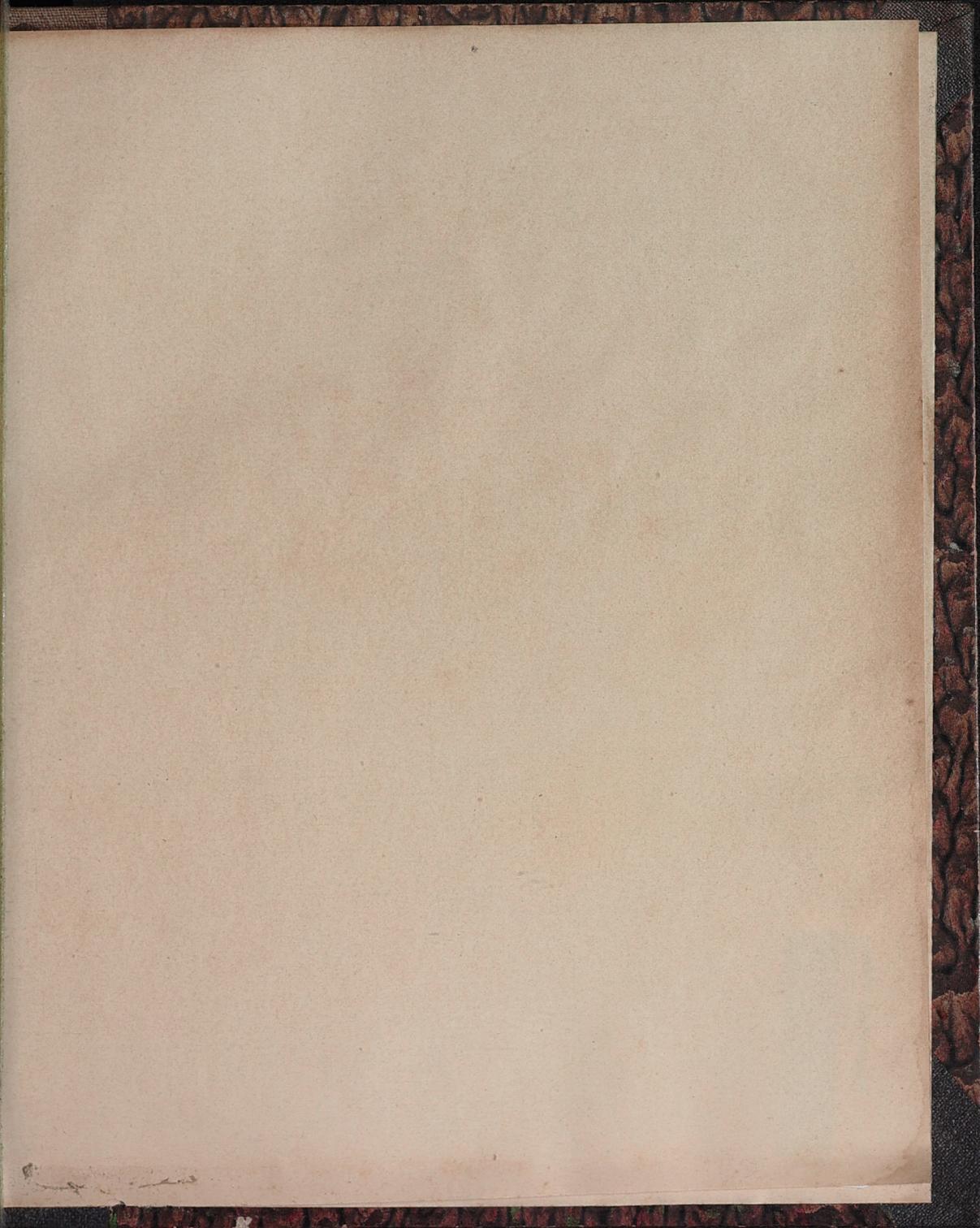
Von Handwercken.

Nach der Ersten/ Andern und Dritten Ordnung/ 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vierten Ordnung/ die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande/ so Krugerey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 3 Gulden 6 Schill.
Die Glase-Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höcker-zeu oder andere Nahrung dabey treiben/ davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 22 Gulden/ 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.
Die Glas-Hütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz/ Parthimer Maas/ 3 Schilling.
Von einer Brandtweins Blase/ in den Städten und auff dem Lande/ eine Sonnehaltende/ 16 Gulden 21 Schilling/ und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Grutz-Querren 4 Guld. 16 Schill. Für eine Sonne ausländisch Bier 12 Schilling.





LBMV Schwerin
002 506 467

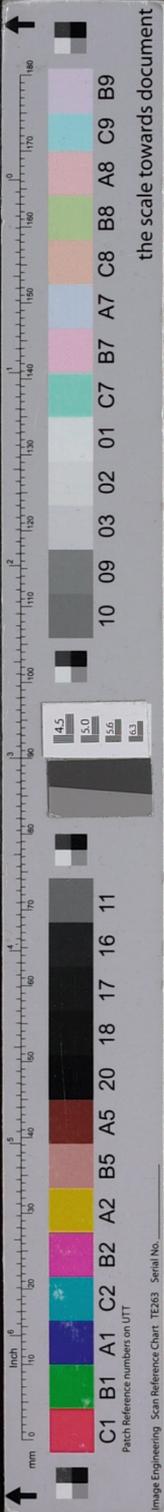
33



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1836935919/phys_0020

DFG



Von der Auß-Saaf.

/ so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Paven
4 R / vor jeden Wispel weiches Korn nach selb

Vieh-Schaf.

Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /
in den Adelichen Höfen und Pertinentien /

so verpensioniret seyn.

so über Jährig 1 Guld. Für ein Haupt-Rind, Viehe
Für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch
worden / säugende Färdel aufgenommen / 4 R. Für
/ vom Houten 6 R / für einen Stock Immen 13 R.
Lammel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
ich oder über Ordnung / 5 R.

1 / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je
4 R.

e von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene
Kost. Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
des Schaaffs 6 R.

den Vieh-Schaf andern im Lande gleich / wie auch
en in den Städten und auff dem Lande.

Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
Bulden 14 Schill.

ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen /
9 Pfenn.

Vom Handel.

leiden-Krahm / Gewand, Schnitt / Wolle / Gerulch
en / Leder und Zelle / Glachs und Eisen-Handel / von je
2 R. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
h der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes
Pflichts